

## Darlehensbedingungen

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre

Emissionsbezogene Angaben	
<b>1.</b>	<b>Darlehensnehmer:</b>
	<b>Volksbank im Münsterland eG, Münster</b> Geschäftsadresse: Neubrückenstraße 66, 48143 Münster Genossenschaftsregister-Nummer: GnR 461, Amtsgericht Münster Vorstände: Dietmar Dertwinkel, geboren am 23.10.1970; Jürgen Feistmann, geboren am 18.09.1970; Friedhelm Beuse, geboren am 02.06.1967; Andreas Hartmann, geboren am 08.12.1966; Thomas Schmidt, geboren am 16.09.1962; zwei Vorstände vertreten die Bank gemeinsam.
<b>2.</b>	<b>Projektbezogene Angaben:</b>
	<b>Projekt-Name und -ID:</b> Villa Schaub - Werte-Bank-Münsterland; Projekt-ID 4657 <b>Darlehenszweck:</b> Umsetzung des Projekts gemäß Projektbeschreibung vom 25.08.2025 und Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung. ( <b>Hinweis:</b> Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung.) <b>Funding-Schwelle</b> (Funding-Schwelle bezeichnet den Mindestbetrag, bei dessen Erreichen das Projekt zustande kommt): EUR 250,00 <b>Funding-Limit</b> (Funding-Limit bezeichnet den maximal einzuwerbenden Betrag): EUR 750.000,00 <b>Funding-Zeitraum</b> (Funding-Zeitraum bezeichnet die Zeitspanne, in welcher Darlehensgeber / Anleger sich an dem jeweiligen Projekt beteiligen können): 15.09.2025 bis 15.10.2025 (einmalige oder mehrmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 11 Monaten)
	<b>Individueller Darlehensbetrag:</b> siehe Zeichnungsschein <b>Hinweis:</b> Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250,00 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 1.250,00). Der maximale Darlehensbetrag beträgt EUR 10.000,00. <b>Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 3.1 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).</b>
<b>3.</b>	<b>Zins- und Tilgungsleistungen:</b>
	<b>Feste Verzinsung:</b> Festzinssatz 5,00 % p.a. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 5,00 % p.a. (act/365) bis zum Tag der Rückzahlung. Die Zinsen sind nachschüssig, erstmalig zum 30.03.2026 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen) und letztmalig zum 30.03.2027 fällig.
	Endfällige Tilgung des gesamten Darlehensbetrages am 30.03.2027 („ <b>Rückzahlungstag</b> “).

	<p>Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten ist nach dem 31.08.2026 jederzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Zins- und Tilgungszahlungen sind bis zehn Tage nach dem Fälligkeitstag zahlbar</p>
4.	<p><b>Zahlungsdienstleister / Treuhänder:</b>  <b>secupay AG, Goethestraße 6, D-01896 Pulsnitz</b>  <b>Aufgabe: Abwicklung der Zahlungsströme</b></p> <p><b>Kontodaten des Zahlungsdienstleisters / Treuhänder („Projekt-Treuhandkonto“):</b>  Kontoinhaber: Treuhandkonto secupay AG –  Villa Schaub - Werte-Bank-Münsterland  IBAN/Kontonummer: DE84 7909 0000 0000 6208 66  BIC/Bankleitzahl: GENODEF1WU1  Verwendungszweck: TA-Nummer</p>
	<p><b>Anlagen zu den Darlehensbedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage 1 – Risikohinweise</li> <li>• Anlage 2 – Projektbeschreibung vom 25.08.2025</li> <li>• Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht</li> </ul>
5.	<p><b>Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).</b></p> <p><b>Auf die in Anlage beigefügten ausführlichen Risikohinweise wird ausdrücklich hingewiesen.</b></p>

## Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

### Präambel

Der Darlehensnehmer plant das in der Projektbeschreibung näher beschriebene Immobilien-Projekt „Villa Schaub - Werte-Bank-Münsterland“ („**Projekt**“). Der Darlehensgeber / Anleger, welcher zwingend Mitglied des Darlehensnehmers sein muss, möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Bei dem Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern / Anlegern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website <https://www.vr-crowd.de> vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, VR-Crowd GmbH, Maxstrasse 2, 97070 Würzburg, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, gelten für die jeweiligen Darlehensverträge die im Nachfolgenden dargestellten Bedingungen:

#### 1. Darlehensgewährung / Darlehenszweck

- 1.1 Der Darlehensgeber / Anleger gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).
- 1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektbeschreibung“ („**Projektbeschreibung**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“). Falls dies in den Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen ist, umfasst der Darlehenszweck außerdem die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

#### 2. Zustandekommen des (Teil-)Darlehensvertrages

- 2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Darlehensgeber / Anleger ab. Das Angebot des Darlehensnehmers ist befristet bis zum Ende des Funding-Zeitraums. Zur Zeichnung berechtigt sind nur Mitglieder des Darlehensnehmers.
- 2.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 11 Monaten zu verlängern. Im Falle einer Verlängerung des Funding-Zeitraums gilt die Befristung bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraumes entsprechend. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer

die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen.

- 2.3 Das Angebot des Darlehensnehmers ist darüber hinaus auflösend bedingt durch das Erreichen des Funding-Limits (gem. Ziffer 2 der Emissionsbezogenen Angaben).
- 2.4 Der Darlehensgeber / Anleger muss Mitglied des Darlehensnehmers sein, bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er kann die **Annahme** des Angebots durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form erklären („**Zeichnungserklärung**“).
- 2.5 Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“).
- 2.6 Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber / Anleger durch Nachricht an die in der Zeichnungserklärung genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“) und übersendet zugleich den Zeichnungsschein an die autorisierte Adresse.
- 2.7 Es wird klargestellt, dass weder durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung noch durch den Vertragsschluss, weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber / Anleger und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber / Anleger untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Die Darlehensgeber / Anleger sind weder an Verlusten noch am Gewinn des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt.

Weiterhin wird klargestellt, dass außer dem Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber / Anleger keine andere Partei, insbesondere nicht der Plattformbetreiber, Partei des Darlehensvertrages werden.

### **3. Auflösende Bedingungen**

- 3.1 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).
- 3.2 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 11.2 geregelten Geheimhaltungspflichten stehen unter den **auflösenden Bedingungen**, **(i)** dass die in den Emissionsbezogenen Angaben vorgesehene Funding-Schwelle durch die Zurverfügungstellung von Nachrangdarlehen der Darlehensgeber / Anleger nicht erreicht wird, **(ii)** sowie innerhalb der vertraglich

vorgesehenen Zahlungsfrist (Ziffer 4.1) bzw. dem verlängerten Funding-Zeitraum (Ziffer 2.1) auf das in den Emissionsbezogene Angaben genannten Projekt-Treuhandkonto nicht eingezahlt wurde und (iii) die Funding-Schwelle im vereinbarten Zeitraum nicht aufgrund rechtmäßiger Rücktritte bzw. Widerrufserklärungen von Darlehensgebern nicht wieder unterschritten wird.

Greift eine der vorgenannten Bedingungen ein, so ist das **Crowdfunding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen (Teil-)Darlehensverträge werden endgültig unwirksam und sind rückabzuwickeln, worüber sämtliche Darlehensgeber / Anleger unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich für diesen Fall gegenüber dem Darlehensgeber / Anleger, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber / Anleger an den Darlehensgeber / Anleger zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 12). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB) der Darlehensgeber / Anleger besteht.

#### **4. Fälligkeit der Darlehenseinzahlung durch den Darlehensgeber / Anleger**

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.5) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Projekt-Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Projekt-Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 3.1).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Projekt-Treuhandkonto hat der Darlehensgeber / Anleger seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt. Eine Pflicht des Darlehensgebers / Anlegers zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

#### **5. Darlehensauszahlung an den Darlehensnehmer**

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums und Überschreiten der Funding-Schwelle werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt,

die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

- 5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).
- 5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit
- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
  - die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.
- 5.4 Falls die Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorsehen, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

## **6. Laufzeit / Kündigungsrechte**

- 6.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich nach Maßgabe der in Ziffer 3 der Emissionsbezogenen Angaben getroffenen Regelung. In diesen ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt.
- 6.2 Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Darlehensnehmer ist frühestens ab dem 01.09.2026 ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
- 6.3 Der Darlehensgeber / Anleger kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber / Anleger ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung

entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 9 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

- 6.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber / Anleger (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber / Anleger) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- a. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine rentable Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet erscheint;
  - b. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 10 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzzzeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

- 6.5 Der Darlehensgeber / Anleger kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.
- 6.6 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers / Anlegers gegen die Regelungen der Ziffern 11.2 (Vertraulichkeit) und 11.3 (Wettbewerbschutz) vor.

## 7. **Verzinsung**

**Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 9 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.**

- 7.1 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem in Ziffer 3 der Emissionsbezogenen Angaben genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche

Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings (Ziffer 3.2) schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung.

- 7.2 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

## **8. Rückzahlung**

***Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 9 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.***

- 8.1 Die Rückzahlung erfolgt gemäß der unter Ziffer 3 der Emissionsbezogenen Angaben getroffenen Regelung auf das zuletzt vom Darlehensgeber / Anleger autorisierte Konto.
- 8.2 Es ist dem Darlehensnehmer gestattet, das Darlehen bei endfälliger Tilgung nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem in Ziffer 5 der Emissionsbezogenen Angaben geregelten Rückzahlungstag zurückzuzahlen („Rückzahlungsfenster“).

## **9. Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

**Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber / Anleger und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers / Anlegers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers zu befriedigen sind.**

**Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.**

**Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers / Anlegers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers verbleibt, beglichen werden.**

**Der Darlehensgeber / Anleger verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen bindenden Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über**

das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde. Der Darlehensgeber / Anleger darf seine Nachrangforderungen auch gegenüber den Gesellschaftern des Darlehensnehmers solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen – würde er sie unmittelbar gegenüber dem Darlehensnehmer gelten machen – einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde.

## 10. Reporting

- 10.1 Dem Darlehensgeber / Anleger stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird den Darlehensgeber / Anleger während der Laufzeit des Darlehens – sofern in der Projektbeschreibung nicht abweichend angegeben – regelmäßig in Einklang mit den jeweils aktuell geltenden „Reporting Guidelines für Crowdfunding-Plattformen im Bundesverband Crowdfunding e.V.“ (verfügbar unter <http://www.bundesverband-crowdfunding.de/reporting-guidelines-fuer-crowdfunding-plattformen-im-bundesverband-crowdfunding-e-v/>) informieren. Er wird dabei zumindest die allgemeinen Anforderungen einhalten.
- 10.2 Die vorstehend genannten Informationen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber / Anleger über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.
- 10.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber / Anleger auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe und/oder Durchsetzbarkeit seiner Zahlungsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber / Anleger hat die in Ziffer 11.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 11.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

## 11. Übertragbarkeit / Vertraulichkeit / Wettbewerbsschutz

- 11.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber / Anleger aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden, soweit diese Dritten ebenfalls Mitglieder des Darlehensnehmers sind. Der Darlehensgeber / Anleger verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 11.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber oder ein Dritter im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber / Anleger durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die

**„Zweitmarkt-Listing-Mitteilung“**), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit kein Marktplatz zur Verfügung gestellt wird, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber / Anleger innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist (**„Übertragungsanzeige“**). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers / Anlegers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber / Anleger insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

- 11.2 **Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.**

**Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechtigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.**

**Die verpflichtete Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als**

„Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechnigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 11.2 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

- 11.3 Der Darlehensgeber / Anleger erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

## 12. Mitteilungen

Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber / Anleger eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber / Anleger unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.6). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber / Anleger dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber / Anleger dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.
- 13.2 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag

enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber / Anleger und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

- 13.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber / Anleger und Darlehensnehmer ist Deutsch.
- 13.4 Soweit der Darlehensgeber / Anleger Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Darlehensnehmerin. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

\* \* \*

### Risikohinweise

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der Volksbank im Münsterland, Münster. Die Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Kapitalanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Kapitalanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden bestimmte rechtliche und tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Kapitalanlage dargestellt, die für die Bewertung der Kapitalanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

#### **1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen**

##### **1.1 Maximales Risiko – Totalverlustrisiko**

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Darlehens- bzw. Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Darlehensgeber / Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Darlehensgeber / Anleger den Erwerb der Kapitalanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Kapitalanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers / Anlegers führen. Daher sollte der Darlehensgeber / Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Kapitalanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Kapitalanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Darlehensgeber / Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

### 1.2 Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Darlehensgeber / Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Darlehensgebers / Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Darlehensgebers / Anlegers, kein Einfluss des Darlehensgebers / Anlegers auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Darlehensgebers / Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Darlehensgebers / Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Darlehensgeber / Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (siehe näher Ziffer 9 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Dies bedeutet: **Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers / Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“)** können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (**vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers / Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Darlehensgebers / Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber / Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht

einfordern. Der Darlehensgeber / Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber / Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber / Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers / Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Darlehensgeber / Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

### **1.3 Fehlende Besicherung der Darlehen**

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Darlehensgeber / Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Darlehensnehmer keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Darlehensgebers / Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil befriedigt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

### **1.4 Endfälligkeit der Tilgung**

Die Tilgung des Darlehenskapitals der Darlehensgeber / Anleger soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen (Endfälligkeit zum 30.03.2027 mit der Möglichkeit der jederzeitigen vorzeitigen Rückzahlung nach dem 31.08.2026 ohne Vorfälligkeitsentschädigung). Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **1.5 Veräußerlichkeit (Fungibilität) / Verfügbarkeit des investierten Kapitals / langfristige Bindung**

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Darlehensnehmer ist nach dem 31.08.2026 jederzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Darlehensgeber / Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein

Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

### **1.6 Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung**

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber / Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

### **1.7 Risiko aufgrund der Widerrufsrechte der Darlehensgeber / Anleger**

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts durch Darlehensgeber / Anleger besteht aufgrund der dann entstehenden Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Rückzahlung bereits eingezahlter Anlagebeträge das Risiko, dass es zu entsprechenden Liquiditätsabflüssen bei dem Darlehensnehmer kommt. In diesem Fall könnten geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden. In einem solchen Fall könnten die wirtschaftlichen Ergebnisse des Darlehensnehmers erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Darlehensgeber / Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. In dem Fall, dass mehrere Darlehensgeber / Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass der Darlehensnehmer zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags führen.

## **2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers**

### **2.1 Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers**

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Darlehensgeber / Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des finanzierten Projekts kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

### **2.2 Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)**

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da diese Kapitalanlage keinem Einlagensicherungssystem angehört.

### 2.3 Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Durchführung des finanzierten Projekts

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind insbesondere Risiken aus der Durchführung des finanzierten Projekts. Das geplante Projekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass der Darlehensnehmer Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Käufern oder Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z.B. Qualitätsrisiken; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und / oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Darlehensgeber / Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

### 2.4 Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer finanziert sich in hohem Umfang durch Fremdkapital. Er ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Darlehensgeber / Anleger vorrangig zu bedienen sind.

### 2.5 Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber / Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

### **2.6 Aufsichtsrechtsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Darlehensnehmers so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Darlehensnehmers anordnen kann. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Darlehensgeber / Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

### **2.7 Prognoserisiko**

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts und der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

## **3. Risiken auf Ebene des Darlehensgebers / Anlegers**

### **3.1 Fremdfinanzierungsrisiko**

Dem Darlehensgeber / Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Darlehensgeber / Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Darlehensgebers / Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers / Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers / Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Kapitalanlage der Darlehensgeber / Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

### **3.2 Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Darlehensgeber / Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der

Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Darlehensgeber / Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Darlehensgeber / Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Darlehensgebers / Anlegers führen.

### **3.3 Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration**

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

Muster

#### 4. Hinweise des Plattformbetreibers

##### 4.1 Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

**Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor.** Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

##### 4.2 Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

**Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen.** Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Darlehensgebern / Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Darlehensgebers / Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Darlehensgeber / Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

##### 4.3 Informationsgehalt der Projektbeschreibung

**Die Projektbeschreibung auf der Plattform erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind.** Darlehensgeber / Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Darlehensgeber / Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

# Anlage 2 – Projektbeschreibung

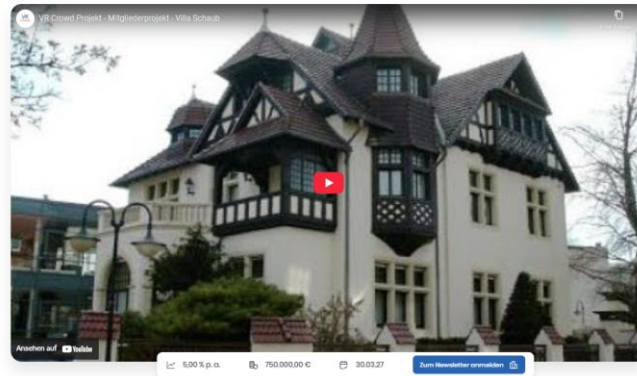
The screenshot shows the VR-Crowd website interface. At the top, there is a navigation bar with 'VR-Crowd' logo, 'Projekte', 'Anleger', 'Projektträger', 'Partnerbanken', 'Über VR-Crowd', 'Blog', and 'Suche'. There are also buttons for 'Registrieren' and 'Login'. Below the navigation, there are tabs for 'Übersicht', 'Ihre Investition', 'Konditionen', and 'Fragen'. The main content area features a large image of the Villa Schaub, a grand white building with a red-tiled roof and multiple gables. An orange circular callout on the image says 'Exklusiv für Mitglieder der Volksbank im Münsterland'. To the right of the image, the project details are listed:

- Villa Schaub - Jugendstilvilla der Werte-Bank-Münsterland**
- Exklusives Mitgliederprojekt
- Projektträger: Volksbank im Münsterland eG
- Partnerbank: Volksbank im Münsterland eG
- Zins: 5,00 % p.a.
- Mindestanlage: 250,00 €
- Laufzeit: 30.03.27
- Volumen: 750.000,00 €
- Tilgung: Endfälliges Darlehen

Below the details is a progress bar showing 0,00 € to 750.000,00 €. There is a button 'Zum Newsletter anmelden' and a warning section: 'Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.'

## Panorama

• Video • Karte



## Grußwort

Liebe Anleger\*innen,

wir laden Sie herzlich ein, gemeinsam mit uns in die denkmalgeschützte Villa Schaub in Emsdetten zu investieren. In diesem beeindruckenden Gebäude entsteht ein weiterer Standort unserer Werte-Bank-Münsterland.

Über Crowdinvesting bieten wir Ihnen – exklusiv als Mitglied unserer Volksbank im Münsterland – eine erstklassige Möglichkeit, Ihr Geld anzulegen.

Sie profitieren mit Ihrer Beteiligung nicht nur finanziell von den Vorteilen dieses Projekts, sondern tragen auch dazu bei, das historische Gebäude als kulturelles Erbe zu bewahren. Gemeinsam lassen wir die Villa in neuem Glanz erstrahlen und stärken gleichzeitig die Wirtschaft in unserer Region.

Werden Sie Teil dieses großartigen Projekts und setzen Sie mit uns ein Zeichen für die Zukunft!

Wir zählen auf Sie!

**Dietmar Dertwinkel und Jürgen Feistmann**

Vorstandsmitglieder der Volksbank im Münsterland eG

<https://www.vbml.de>

<https://www.werte-bank.de/>



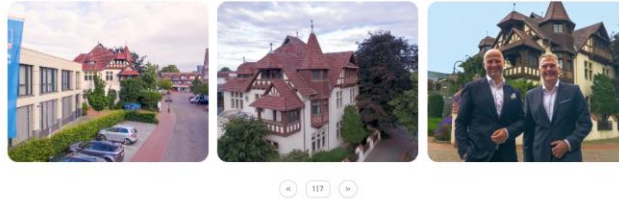
**Dietmar Dertwinkel und Jürgen Feistmann**

Vorstandsmitglieder der Volksbank im Münsterland eG

5,00 % p.a. 750.000,00 € 30.03.27 Zum Newsletter anmelden

## Anlage 2 – Projektbeschreibung

### Bildergalerie



Volksbank im Münsterland eG

### Projektträger in Zahlen

Name	Volksbank im Münsterland eG
Straße	Neubrückstraße 66
PLZ	48143
Ort	Münster
Webseite	<a href="http://www.vb-muensterland.de">www.vb-muensterland.de</a>

### Kurzbeschreibung Projektträger

Die Volksbank im Münsterland ist seit über 140 Jahren fest im Münsterland verankert. Über diese Zeit begleiten sie die Werte wie Partnerschaft, Regionalität, Nachhaltigkeit und Verantwortung. Aus der Volksbank heraus ist die Privatbank, die Werte-Bank-Münsterland, entstanden, die auf der Tradition und der Stabilität des genossenschaftlichen Winkens aufbaut und nun die Erfahrung und das Wissen aus vielen Jahren erfolgreicher Finanzberatung bietet.

Zukunft braucht Herkunft – seit der Gründung der SpäBako Ibbenbüren als Ursprungsinstitut im Jahr 1881 hat sich die Bank kontinuierlich weiterentwickelt. Mittlerweile ist die Volksbank im Münsterland eG eine der führenden und mitgliederstärksten Volksbanken in Deutschland mit einer Bilanzsumme von 10,8 Mrd. Euro und rund 186.000 Mitgliedern.

Mehr als 1400 Mitarbeitende betreuen 401000 mittelständische Privat- und Firmenkunden mit einem Kundengeschäftsvolumen von mehr als 24,7 Milliarden Euro.

Auf der Basis ihrer genossenschaftlichen Grundprinzipien verfolgt die Bank ihre Vision als „Die Bank ihrer Region“. Dazu gehört unter anderem, dass ihre Geschäftsergebnisse in der Region verbleiben und gezielt zurück in den Wirtschaftskreislauf vor Ort fließen.

Darüber hinaus widmet sich die Bank durch ihr Engagement, etwa über Stiftungen sowie durch Spenden und Sponsoring, nachhaltig der gesellschaftlichen Förderung und der Unterstützung von Projekten mit sozialen und kulturellen Mehrwerten im Münsterland. Im Jahr 2024 flossen rund 21 Mio. € in die regionale Förderung.

### Kurzbeschreibung Projekt

Die Werte-Bank-Münsterland expandiert in die Region Nord. Ab 2026 können Kunden auch in Emsdetten betreut werden. Die Vorbereitungen in unserer „Villa Schaub“ laufen momentan. Die Villa Schaub ist eine 1905 erbaute „Landhaus Villa“ im Eigentum der Volksbank mit direkter Verbindung zur Niederlassung in der Schaubstraße in Emsdetten.

Ab dem ersten Halbjahr 2026 wird die Werte-Bank-Münsterland dort alle Leistungen des Private Wealth anbieten. Interessant ist der zukünftige Standort nicht nur wegen des charmanten Gebäudes, sondern auch wegen seiner Lage innerhalb unseres Geschäftsgebiets. So ergänzt er strategisch in der Region Nord den etablierten Standort unserer Werte-Bank-Münsterland am Aasee.

Nach der Fertigstellung werden etwa zehn Mitarbeitende in dem denkmalgeschützten Gebäude tätig sein und als persönliche Ansprechpartner den Kunden vor Ort zur Verfügung stehen.

Unterstützen Sie uns bei den kommenden, visionären Maßnahmen, um unsere Region zukunftsicher weiter auszubauen:

Das Projekt zur Renovierung und Modernisierung hat bereits begonnen und soll Ende 2025 abgeschlossen sein. Aktuell befindet sich das Vorhaben in der Ausbauphase, nachdem der Rückbau einschließlich der Entfernung der Haustechnik und abgehängter Decken, größtenteils abgeschlossen wurde.

Mit dem Investitionsvolumen modernisieren wir die technische Infrastruktur und stellen gleichzeitig den denkmalgerechten Erhalt des Gebäudes sicher. Dazu gehören die vollständige Erneuerung der Elektroinstallation, der Beleuchtung und der Lüftungsanlagen in Veranstaltungsräumen, Büros, Beratungs- und Teambereichen. Neue Klimageräte sorgen künftig für ein angenehmes Raumklima.

Im Dachgeschoss wird die Dämmung überarbeitet, der Brandschutz umfassend erneuert. Die historischen Parkettböden und Holzfenster werden fachgerecht aufgearbeitet, ebenso die alten Innentüren. Neue Teppichböden und Akustikdecken verbessern Komfort und Akustik.

Auch die Fassade und das außenliegende Holzwerk werden instandgesetzt und neu gestrichen – mit Blick auf den Erhalt der historischen Substanz und die Anforderungen des Denkmalschutzes. Ein barrierefreier Zugang wird geschaffen, die Außenanlagen werden neu gestaltet.

Dieses Gesamtpaket verbindet technische Erneuerung mit gestalterischer Qualität und denkmalpflegerischer Verantwortung – für einen zukunftsfähigen, einladenden Ort.

Investieren Sie in diese Maßnahmen, denn sie sind sowohl zukunftsweisend als auch wirtschaftlich rentabel. Mit diesem Projekt setzen wir gemeinsam ein weiteres Zeichen für unsere regionale Verantwortung zur Werterhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes und bieten Ihnen darüber hinaus die Möglichkeit für eine attraktive Geldanlage.

## Ihre Investition

Werden Sie Teil unseres Projekts, das Technik, Gestaltung und Denkmalpflege vereint – für einen Ort mit Zukunft. Ihre Investition ist bereits: **ab 250 Euro** möglich – bis zu einem Höchstbetrag von **10.000 Euro**. Dafür erhalten Sie eine attraktive Verzinsung von **5,00 % pro Jahr** bei einer Laufzeit **bis zum 30.03.2027**.

Die **Rückzahlung** Ihres Nachrangdarlehens erfolgt in einer Summe am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten ist nach dem 31.03.2026 jederzeit möglich. Das Funding-Volumen ist auf **750.000 Euro** begrenzt.

### Wichtig:

Um in diese Vermögensanlage investieren zu können, ist eine Mitgliedschaft bei der Volksbank im Münsterland eG erforderlich.

**Investieren Sie in Nachhaltigkeit. Investieren Sie in Ihre Genossenschaft. Investieren Sie in die Zukunft unserer Region.**

Demnächst § 2 Absatz 1 Nr. 1a, Absatz 2 Vermögensanlagen gelten Erleichterungen für Genossenschaften, wenn sie Vermögensanlagen ausschließlich ihren Mitgliedern anbieten. Selbstverständlich stellen wir sicher, dass Ihnen als Mitglied alle wesentlichen Informationen zum Projekt transparent und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

## Konditionen

Finanzierungsart	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
Fundingvolumen	750.000 €
Zins	5,00 % p.a.
Häufigkeit der Zinszahlungen	jährlich, nachschüssig
Verfügbar	ab Mo. 15.09.2025 - 10 Uhr
Mindestanlage	250 €
Maximaler Anlagebetrag	Entspricht dem noch zur Verfügung stehenden Restkontingent, jeder durch 50 teilbarer Betrag, <b>maximal jedoch 10.000 €</b> .
Tilgung	endfällig

## Download

**Kapitalanlagen-Informationssblatt (KAI)**

[Download](#)

**Individuelle Darlehensbedingungen (Muster)**

[Download](#)

## Zahlungsplan

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts ein Darlehen über 10.000 €, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Status
1	30.03.26	268,49 €	268,49 €	0,00 €	• ausstehend
2	30.03.27	10.500,00 €	500,00 €	10.000,00 €	• ausstehend
<b>Gesamt</b>		<b>10.768,49 €</b>	<b>768,49 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	

### Hinweis

Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu. Ihr Widerruf kann ohne Bezugnahme auf ein spezifisches Widerrufsrecht erfolgen und hat jeweils zur Folge, dass Sie nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind. Soweit es im Einzelfall bei den Widerrufsfolgen zu abweichenden Ergebnissen zwischen den Widerrufsrechten kommen sollte, gilt stets die für Sie günstigere Rechtsfolge.

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Volksbank im Münsterland eG, Neubrückenstraße 66, D-48143 Münster

c/o VR-Crowd GmbH, Maxstrasse 2, 97070 Würzburg

E-Mail: kontakt@vr-crowd.de

#### Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnittes 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. Die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt

### Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht

- unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
  9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
  10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
  11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
  12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
  13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
  14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
  15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
  16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

#### **Abschnitt 3 Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Volksbank im Münsterland eG, Münster

**Ende der Widerrufsbelehrung**

**Hinweis auf das Widerrufsrecht**

**Widerrufsrecht**

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Volksbank im Münsterland eG, Neubrückenstraße 66, D-48143 Münster

c/o VR-Crowd GmbH, Maxstrasse 2, 97070 Würzburg

E-Mail: [kontakt@vr-crowd.de](mailto:kontakt@vr-crowd.de)

**Ende des Hinweises**